

# SATZUNG DER GEMEINDE WASBEK - KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE - ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 „Ortsmitte“

Für das Gebiet

- nördlich der „Hauptstraße“
- östlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 34 und Lindenstraße Nr. 2 sowie eines Straßenabschnitts der Lindenstraße
- südlich der Bebauung Lindenstraße Nr. 9
- westlich der Bebauung Schulstraße 2c und Hauptstraße 28 + 28a

ÜBERSICHTSPLAN

o. M.



- Entwurf -

Beratungs- und Verfahrensstand:  
Bau- und Planungsausschuss vom 10.09.2020  
Gemeindevertretung vom 01.10.2020  
Behörden- und Trägerbeteiligung / öffentliche Auslegung  
mit 21. Änderung des FNP (im Zuge der Berichtigung)

Planverfasser:  
**BIS-SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug

Maßstab:  
1 : 500  
(im Original)

Planungsstand  
vom 20.08.2020,  
ergänzt 17./24.09.2020  
(Plan Nr. 1.1)

# TEIL B : TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1.1 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

1.1.2 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, wie z. B. Tanzpaläste, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Wettbüros, Entertainment-Center - unzulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.3 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI) sind folgende Arten, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässig sind, unzulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Prostitutionsgewerbe,
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Produktionen, Darstellungen, Handlungen und / oder Verkaufsartikel mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Tierzuchtbetriebe,
- Speditionen, Fuhrunternehmen,
- Lagerhaltung und Lagerplätze außerhalb von Gebäuden.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Der untere Höhenbezugspunkt für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximale Wand- und Firsthöhe (WH max. und FH max.) ist mit 18,90 m über NHN festgesetzt. Die Wandhöhe ist das Maß von dem festgesetzten unteren Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.1.2 Als oberer Höhenbezugspunkt für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH max.), gilt der First am höchsten Punkt der baulichen Anlage. Unberücksichtigt bleiben technische Anlagen, wie Aufbauten für Aufzugsanlagen, Antennen, Anlagen zur Gebäudereinigung, Lüftungs- und Klimaanlage, Ansaug- und Abluftrohre, Solaranlagen sowie ähnliche technische Dachaufbauten, die dem Hauptgebäude untergeordnet sind.

#### 2.2 Überschreitung der Bauhöhen (§ 16 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) darf die festgesetzte höchstzulässige Firsthöhe baulicher Anlagen ausnahmsweise um bis zu 1,5 m für eine Lichtkuppel im Bereich des Lagers überschritten werden.

### **2.3 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO)**

Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,45 abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltenden 50%-Regelung bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Einhaltung der sich aus Satz 1 ergebenden Grundflächenzahl von 0,8 gemacht werden:

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. wenn die Einhaltung der Festsetzung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Hinweis:

Garagen, Carports und Stellplätze sind neben den planzeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich zulässig.

### **2.4 Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**

- 2.4.1 Die Baugrenzen dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Wetterschutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.
- 2.4.2 Die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (immer in der aktuellen Fassung) notwendigen Treppenanlagen sowie Terrassen, die mit den Hauptanlagen baulich oder funktional verbunden sind, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **3. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**

Es wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:

Gebäude sind als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen in offener Bauweise gemäß 22 Abs. 2 BauNVO zu errichten. Die Länge von Wohngebäuden in Einzel- oder Doppelhausbauweise sowie in Form von Hausgruppen darf 30 m nicht überschreiten. Alle anderen Hauptgebäude sind in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

### **4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten wird je Einzelhaus (auch z.B. in einem Wohn- und Geschäftshaus) auf maximal 6 Wohneinheiten begrenzt. Je Doppelhaushälfte und je Wohngebäude einer Hausgruppe (z.B. Reihenhausscheibe oder Kettenhaus), ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

### **5. Grünordnung und Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

- 5.1 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.

- 5.2 Dächer von Garagen und Carports sind zu begrünen und die Dächer sind dauerhaft als extensive Gründächer zu erhalten.
- 5.3 Innerhalb des festgesetzten Mischgebiets (MI) sind an geeigneten Stellen der Gebäudeaußenseiten in jeweils mindestens 3 m Höhe insgesamt 5 Stück Ganzjahresquartiere zu montieren und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

### 1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Die Dachneigung der Hauptanlagen muss mindestens 15 ° betragen. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Hauseingangsüberdachungen, Wintergärten und Dachterrassen dürfen von der festgesetzten Dachneigung abweichen.
- 1.2 Für die Dacheindeckungen sind folgende Farben zulässig:
- rot
  - rotbraun
  - braun
  - braun/anthrazit
  - anthrazit
- Hinweis: Nicht zu den Dacheindeckungen gehören Lichtkuppeln.
- 1.3 Für die Dacheindeckung dürfen keine stark reflektierenden (glänzenden) Materialien mit Blendungseffekten verwendet werden.
- 1.4 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in der Gestaltung den Hauptkörpern anzupassen. Abweichend sind Flachdächer und Holzbauweise zulässig.
- 1.5 Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.
- 1.6 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der eigenen Leistung in einer Größe von insgesamt max. 3 m<sup>2</sup> angebracht werden.  
Ausnahme:  
Im Bereich der beiden Zufahrtsbereiche zum Plangebiet als Hinweistafel in Form einer Übersicht über die innerhalb des Plangebiets ansässigen Betriebe, jedoch max. in einer Größe von 2,5 m<sup>2</sup>.
- 1.7 Werbeanlagen müssen sich der Gesamtansicht unterordnen. Oberhalb von Gebäudetraufen sind keine Werbeanlagen zulässig. Wenn Werbeanlagen direkt an der Fassade angebracht werden, müssen sie sich in Größe und Form der vertikalen und horizontalen Gliederungselemente, wie z.B. Fenster, Türen, Gesimse unterordnen.
- 1.8 Für die Anbringung (In-Dach oder Auf-Dach Montage) von Solaranlagen (thermische Solarkollektoren und Photovoltaik-Module) sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:
- Die Anbringung von Solaranlagen ist nur im Dachbereich zulässig. Freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.
  - Die Solaranlagen dürfen die seitlichen Konturen des Gebäudes nicht überragen.
  - Die Solaranlagen sind zu Feldern zusammenzufassen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.
- 1.9 Gemeinschafts- oder Sammelstandorte für Müllbehälter sind einzuhausen oder einzugrünen.

### 2. Verbot von Werbeanlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Leuchtwerbung, z. B. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder/und Laufflicht oder/und

Neonschrift und Beleuchtungsanlagen, z. B. bewegende Scheinwerfer mit Blendwirkung, sind nicht erlaubt.

### **3. Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

3.1 Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zulässig:

- freiwachsende oder geschnittenen Hecken aus standortgerechten heimischen oder dorftypischen Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,00 m.
- Steinmauern, Trockenmauern, Pflanzsteine oder bepflanzte Erdwälle bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

Es ist ein Abstand zum Rand der öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 0,5 m von Einfriedungen freizuhalten.

3.2 Grundstücksflächen, die nicht genutzt werden, sind naturnah oder gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

3.3 Auf Stellplatzanlagen mit einer Größe ab 8 Stellplätzen ist je angefangene 8 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Es sind standortgerechte heimische Laubgehölze der Mindestqualität Hochstamm mit 16/18 cm Stammumfang zu verwenden. Hierauf angerechnet werden können bestehende Bäume, die bereits in Stellplatzanlagen integriert sind.

3.4 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten zu erhaltenden Bäume ist jeweils eine ausreichend große Baumscheibe zur Versorgung des Baumes von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten. Bei Abgang sind die Bäume an gleicher Stelle zu ersetzen. Für die Nachpflanzung ist die gleiche Art und mindestens folgende Pflanzqualität zu verwenden: Solitär, 3 x verpflanzt, Drahtballen, Stammumfang 16 cm bis 18 cm.

3.5 Innerhalb des Plangebietes ist gemäß der planzeichnerischen Festsetzung von „zu pflanzenden Bäumen“ ein standortgerechter heimischer mittelkroniger Laubbaum mit breit- und rundwachsener Krone fachgerecht in einer zur Versorgung des Baumes ausreichenden großen Baumscheibe, die von jeglicher Versiegelung freizuhalten ist, in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu erhalten: Solitär, 3 x verpflanzt, Drahtballen, Stammumfang 16 cm bis 18 cm.

### **4. Anzahl der notwendigen Stellplätze § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO**

Je Wohnung sind 2 Stellplätze innerhalb des Plangebiets nachzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Wohnungen für Einpersonenhaushalte. Hierfür ist je Wohnung ein Stellplatz nachzuweisen.

### III. HINWEISE

#### **Artenschutz:**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gem. § 35 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit ausgeführt werden, d. h. zur Zeit nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Umbau und Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden sind im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September nur zulässig, wenn hierdurch keine Brut- oder Aufzuchtstätten von Vögeln beeinträchtigt werden.

Bezgl. des Schutzes von Fledermausarten ist eine Ausführungsfrist für Arbeiten an potenziellen Quartiergehölzen und an Altgebäuden zwischen dem 01.11. und dem letzten Tag des Februars einzuhalten. Frostfreie Gebäudeteile sind vor der Ausführung von Bautätigkeiten auf ggf. überwinterte Fledermausarten zu überprüfen.

#### **Rechtsfolgen:**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 für den Bereich des Plangeltungsbereiches durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ersetzt.

#### **Vorschriften:**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadt Neumünster [in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Wasbek], Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster - Fachbereich Stadtplanung und -entwicklung, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Neumünster zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### **Denkmalschutz:**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Im Fall des Findens von archäologischen Merkmalen bzw. Denkmälern haben die Verantwortlichen das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

#### **Altlasten:**

Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.